

Agro-Trucks von Kfz-Steuer befreit

Finanzgericht Düsseldorf entscheidet pro Landwirt



Nicht nur Agrarbetriebe in den neuen Bundesländern, wie hier aus dem Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt, auch für Betriebe in den alten Bundesländern werden LKW als betriebliche Transportfahrzeuge interessanter. Die Steuerbegünstigung wurde jetzt in einem Urteil festgestellt.

Foto: landpixel

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Agro-Trucks von der Kfz-Steuer zu befreien sind. Sattelzugmaschinen, sogenannte Agro-Trucks, können somit die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Anspruch nehmen. Die PARTA Rechtsanwalts-gesellschaft in Bonn hat vor dem Finanzgericht einen rheinischen Landwirt vertreten, der eine Sattelzugmaschine zu einer landwirtschaftlichen Sattelzugmaschine hat umbauen lassen. Die Richter sind der Argumentation der PARTA gefolgt und haben dem Hauptzollamt aufgegeben, den Kfz-Steuerbescheid aufzuheben.

Hintergrund des Verfahrens ist die seit 2015 eingeräumte Möglichkeit, Sattelzugmaschinen im Wege eines Einzelgenehmigungsverfahrens als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine einzustufen. Dafür wurde extra eine neue zulassungsrechtliche Schlüsselung „LOF.Sattelzugmaschinen“ mit der Fahrzeugklasse 90 und der Aufbauart 0000 eingeführt. Bislang mussten Sattelzugmaschinen immer in die Fahrzeugklasse 88 eingeordnet werden. Für

diese Umschlüsselung ist ein Umbau in eine land- und forstwirtschaftliche Sattelzugmaschine erforderlich. Mit dieser Umschlüsselung, so die Richter in Düsseldorf, hat der Landwirt aus einer Sattelzugmaschine eine LOF.Sattelzugmaschine gemacht, die an der normalen Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Kraftfahrzeugsteuerrecht teilnimmt.

Das FG Düsseldorf hat die Auffassung des Hauptzollamtes zurückgewiesen, wonach Sattelzugmaschinen generell von der Kfz-Steuerbefreiung ausgeschlossen sind. Damit hat erstmalig ein Finanzgericht entschieden, dass die verkehrsrechtliche Einstufung einer Sattelzugmaschine als LOF.Sattelzugmaschine maßgebend für die Kfz-Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 7 Kraft-StG ist. Das Hauptzollamt kann gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) in München einlegen.

Nachdem die PARTA für einen anderen rheinischen Landwirt schon den Unimog als steuerfreie Zugmaschine durchsetzen konnten, ist es nun gelungen, auch die Agro-Trucks von der Kfz-

Steuer zu befreien. Die PARTA weist darauf hin, dass die Gesetzeslage diese Befreiungsmöglichkeiten ausdrücklich vorsieht. Die Hauptzollämter haben diese Regelung aber bislang ignoriert. Agro-Trucks sind Serien-LKWs, die als LOF.Zugmaschine oder LOF.Sattelzugmaschine eingestuft werden. Je nach Ausstattung kann auch der Führerschein T genutzt werden.

Ein weiteres Verfahren führt die PARTA derzeit wegen der Kfz-Steuerbefreiung von Sattelzuganhängern. Hier wird in Kürze mit einem Urteil gerechnet.

Ralf Stephany, PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Nachbau bis Ende Juni melden

Bis Ende Juni haben die Landwirte Zeit, ihren Nachbau vom Herbst 2017 beziehungsweise Frühjahr 2018 bei der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) zu melden. Die notwendigen Unterlagen sind laut STV bereits in der Post. Ab sofort könne die Nachbauerklärung zudem online unter www.stv-bonn.de eingereicht werden. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die Gebühr eigenständig zu ermitteln und zu begleichen; auch in diesem Fall gelte die Frist bis Ende Juni. Sollte die Frist verpasst werden, so hat das der STV zufolge finanzielle und rechtliche Folgen. Die Zahlungspflicht bestehe unabhängig davon, ob zuvor von ihr ein Auskunftersuchen beantwortet oder eine Zahlungsaufforderung verschickt worden sei, stellte die STV klar. Landwirte dürften im eigenen Betrieb erzeugtes Saatgut nur erneut verwenden, wenn sie die Nachbaugebühren rechtzeitig bezahlten und gegenüber der Treuhandverwaltung Auskunft erteilten.

STV-Geschäftsführer Dirk Otten hob die Bedeutung der Nachbauregelung hervor. Die Honorierung züchterischer Arbeit und ein fairer Saatgutmarkt seien die Voraussetzung dafür, dass die Landwirte auch in Zukunft von leistungsstarken Sorten profitieren und bestes Saatgut als Betriebsmittel einsetzen könnten.

AgE